

Aufgrund von § 109 Abs. 3 und 5 Satz 2 Bremisches Hochschulgesetz vom 20. Juli 1999 (BremGBI. S. 183) hat der Akademische Senat der Hochschule Bremerhaven auf seiner Sitzung am 22.01.2002 die folgende Ordnung beschlossen:

## **Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremerhaven vom 22.01.2002**

1. Für Gasthörer an der Hochschule Bremerhaven wird gemäß § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 20. Juli 1999 (Brem.GBI. S. 183) ein Entgelt erhoben.
2. Das Entgelt beträgt für Bewerber oder Bewerberinnen, die für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen sind:
  - 2.1 bis zu zwei Semesterwochenstunden 51,00 Euro
  - 2.2 bis zu vier Semesterwochenstunden 64,00 Euro
  - 2.3 bis zu sechs Semesterwochenstunden 76,00 Euro
  - 2.4 über sechs Semesterwochenstunden  
für je bis zu zwei Semesterwochenstunden 13,00 Euro.
3. Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn
  - a. die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
  - b. Verbrauchsmittel in Anspruch genommen werden,
  - c. besondere Einrichtungen benutzt werden.
4. Das Entgelt ist im voraus zu entrichten.
5. Auf Antrag und bei nachgewiesenen sozialen Gründen des Bewerbers oder der Bewerberin kann das Entgelt ermäßigt bzw. auf die Erhebung des Entgelts ganz verzichtet werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer zu stellen.
6. Der Nachweis für die Gründe für eine Herabsetzung bzw. einen Verzicht sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren.
7. Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt: Bremerhaven, 22.01.2002

Prof. Dr. J. Stockemer  
Rektor